



Vorlage an den Landrat

Vom

Vernehmlassungsentwurf (2. Februar 2016)

Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Zusatzbeiträge infolge der Umsetzung der EL-Obergrenze

- A. Einleitung
 - 1. Neuaufteilung der EL-Finanzierung per 2016
 - 2. Fehlende fiskalische Äquivalenz auf Gemeindeebene
 - 3. Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich
 - 4. Vernehmlassung

- B. Konzept
 - 5. Heutige Regelung der EL-Obergrenze
 - 6. Anpassung der EL-Obergrenze
 - 7. Neue Zusatzbeiträge
 - 8. Abgrenzung der Zusatzbeiträge zu den Gemeindebeiträgen gemäss § 38 GeBPA
 - 9. Zusammenhang zwischen EL-Obergrenze und Pflegeheimtarife
 - 10. Verfahrensablauf
 - 11. Verteilung der Kompensationsleistung nach der Alterslast
 - 12. Voraussichtlicher Verordnungsinhalt

- C. Übergangsregelung und Inkrafttreten

- D. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden
 - 13. Administrativer Aufwand
 - 14. Potenzielle Kosteneinsparung
 - 15. Finanzrechtliche Prüfung

- E. Anträge

A. Einleitung

1. Neuaufteilung der EL-Finanzierung per 2016

Der Landrat hat am 28. Januar 2016 die Neuaufteilung der Finanzierung der Ergänzungsleistungen (EL) beschlossen ([Vorlage 2015-329](#)): Ab dem Jahr 2016 werden die EL (abzüglich des Bundesbeitrags) nicht mehr nach einem pauschalen Schlüssel zu 68% vom Kanton und zu 32% von den Gemeinden finanziert, sondern die EL-Finanzierung erfolgt aufgabenbezogen. Der Kanton bezahlt die invaliditätsbedingten EL, d.h. die EL für alle IV-Rentner sowie für diejenigen AHV-Rentner, welche bereits vor ihrem AHV-Alter EL zur IV bezogen haben. Und die Gemeinden bezahlen die altersbedingten EL, welche durch den Pflegeheimaufenthalt bedingt sind. Dies führt dazu, dass Kostendämpfungsmassnahmen oder Alternativfinanzierungen im gleichen Aufgabenbereich derjenigen Staatsebene zugutekommen, welche auch ansonsten für diesen Aufgabenbereich verantwortlich ist (bei der Invalidenhilfe der Kanton und bei der Alterspflege die Gemeinden). Beispielsweise profitieren die Gemeinden ab dem Jahr 2016 zu 100% von der Senkung der EL, welche durch die Erhöhung der Pflegerestfinanzierung durch die Gemeinden resultiert. Somit ist die fiskalische Äquivalenz zwischen diesen beiden Staatsebenen (Kanton und Gesamtheit der Gemeinden) hergestellt. Der Kanton wird zusätzlich zusammen mit dem Bund (letzterer wie bereits bis anhin) die EL der AHV-Rentner finanzieren, welche auch angefallen wäre, wenn der EL-Bezüger nicht im Heim, sondern zuhause leben würde (so genannter Basisbeitrag). Mit diesem Basisbeitrag verabschiedet sich der Kanton nicht vollständig aus der EL-Finanzierung der AHV-Rentner, sondern trägt auch einen Teil der Auswirkungen der demographischen Entwicklung. Die fiskalische Äquivalenz ist dadurch nicht verletzt, da die Grenzkosten des Pflegeheimaufenthalts bei den Gemeinden verbleiben.

Da diese Neuaufteilung eine Finanzierungsverschiebung zur Folge hat, entschädigt der Kanton die Gemeinden ab dem Jahr 2016 mit jährlich 14,3 Mio. Franken. Diese 14,3 Mio. Franken werden nach Massgabe der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

2. Fehlende fiskalische Äquivalenz auf Gemeindeebene

Für die einzelne Gemeinde ist mit der oben beschriebenen Gesetzesänderung die fiskalische Äquivalenz noch nicht hergestellt, weil der Gemeindeanteil der EL nach wie vor solidarisch nach Massgabe der Einwohnerzahl von den Gemeinden finanziert wird. Teilweise macht diese solidarische Finanzierung der EL unter den Gemeinden Sinn, da die Lasten (Anzahl EL-Bezüger pro Gemeinde) unterschiedlich verteilt sind. Andererseits haben die einzelnen Gemeinden durch diese solidarische Finanzierung nur einen sehr geringen Nutzen, wenn kostendämpfende Massnahmen in ihren Pflegeheimen umgesetzt werden. D.h. es besteht für die einzelne Gemeinde praktisch kein Anreiz, kostendämpfend auf das eigene Pflegeheim einzuwirken. Die Gemeinden haben zwar schon heute die Steuerungsinstrumente (in erster Linie die Leistungsvereinbarungen), aber nicht den Anreiz, diese Steuerungsinstrumente auch wahrzunehmen, da sie die finanziellen Konsequenzen nicht tragen müssen. Entscheidend ist nicht, dass jede Gemeinde die vollen Kosten ihrer Einwohner bezahlt, sondern die Grenzkosten davon. Erst wenn jeder Gemeinde die Kosteneinsparungen zugutekommen, welche durch die Wahrnehmung ihrer Steuerung bewirkt werden, wird die finanzielle Steuerung auch wahrgenommen. Ziel ist es, das System dahingehend zu ändern, dass jede Gemeinde die Grenzkosten ihrer im Heim lebenden Einwohner selbst zu tragen hat und damit eine bessere Kostenkontrolle stattfindet.

3. Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Thematik gemeinsam mit der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) in Angriff genommen. Die Konsultativkommission basiert auf § 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG, SGS 185) und wurde am 15. Juni 2010 durch den Regierungsrat eingesetzt. Sie setzt sich seit dem Jahr 2015 wie folgt zusammen:

- Anton Lauber, Regierungsrat, Vorsitz
- Johann Christoffel, Leiter Statistisches Amt, Co-Vizevorsitz (Finanzausgleich)
- Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden, Co-Vizevorsitz (Aufgabenteilung)
- Michael Bertschi, Statistisches Amt, Aktuariat
- Peter Vogt, Gemeindepräsident Muttenz, Präsident VBLG
- Ueli O. Kräuchi, Geschäftsführer VBLG
- Max Hippenmeyer, Mitglied Gemeinderat Pratteln
- Christine Mangold, Gemeindepräsidentin Gelterkinden
- Christof Hiltmann, Gemeindepräsident Birsfelden
- Doris Scheunemann, Gemeindepräsidentin Brislach
- Daniel Ballmer, Gemeinderat Arboldswil
- Anton N. Fritschi, Gemeinderat Arlesheim, Vorstandsmitglied VBLG
- Christoph Gerber, Gemeindepräsident Oltingen
- Markus Meyer, Gemeindeverwalter Waldenburg, Vorstandsmitglied VBLG
- Mike Keller, Gemeindepräsident Binningen
- Urs Hintermann, Gemeindepräsident Reinach
- Lukas Stüchelberger, Gemeinderat Arlesheim

Für die Erarbeitung der vorliegenden Vorlage wurde die KKAF um folgende Fachpersonen aus den Gemeinden, aus der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion sowie der Ausgleichskasse aufgestockt:

- Thomas Weber, Regierungsrat
- Tom Tschudin, Leiter Sozialversicherungsanstalt (SVA) und der Ausgleichskasse
- Kurt Häcki, stv. Leiter Ausgleichskasse
- Gabriele Marty, Amt für Gesundheit
- Urs Knecht, Amt für Gesundheit
- Beat Loosli, Leiter Soziales und Gesundheit Reinach
- Bianca Maag-Streit, Gemeinderätin Reinach
- Cécile Jenzer, Gemeinderätin Brislach
- Renate Rothacher, Gemeindepräsidentin Eptingen

Die KKAF hat die vorliegende Vorlage an insgesamt fünf Sitzungen erarbeitet. *Die Kommissionsmitglieder konnten sich auf die vorliegende Lösung einigen.*

4. Vernehmlassung

....

B. Konzept

5. Heutige Regelung der EL-Obergrenze

Der Kanton Basel-Landschaft ist heute der einzige Kanton, welcher nicht von der Bundeskompetenz (Art. 10 Abs. 2 Bst. a Bundes-ELG, SR 831.30) Gebrauch macht, die bei der Berechnung der EL maximal anerkannten Tagestaxen (EL-Obergrenze) für seine kantonsinternen Alters- und Pflegeheime zu begrenzen.¹ Die Möglichkeit, die maximal anerkannten EL-Tagestaxen zu begrenzen, besteht bereits nach heutigem kantonalen Recht (§ 2a ELG). Von dieser Kompetenz hat der Regierungsrat bisher lediglich betreffend den Einrichtungen, welche sich nicht auf der Pflegeheimliste befinden (§ 4 Abs. 2 VO zum ELG, SGS 833.11) und betreffend den ausserkantonalen Einrichtungen (§ 4 Abs. 3 VO zum ELG) Gebrauch gemacht.

Am 22. September 2015 hat der Regierungsrat beschlossen, die Anpassung der EL-Verordnung in die Anhörung bei den Gemeinden und Pflegeheimen zu geben, welche die Einführung von EL-Obergrenzen per 2016 mit heimindividuellen EL-Obergrenzen vorsah. Die Festlegung einer für alle Baselbieter Pflegeheime einheitlichen EL-Obergrenze auf Basis der Tarife der wirtschaftlich und qualitativ gut arbeitenden Baselbieter Pflegeheime ist nach geltendem Gesetz nicht möglich, weil damit für EL-Bezüger in Pflegeheimen mit Tarifen über der EL-Obergrenze, die EL nicht ausreichen würde, um die Ausgaben zu decken und sofern kein Vermögen vorhanden ist, eine Sozialhilfeabhängigkeit entstehen würde. Letzteres ist gemäss Bundesgesetz nur im Ausnahmefall zulässig (siehe Art. 10 Abs. 2 Bst. a Bundes-ELG). Eine einheitliche EL-Obergrenze gemäss den geltenden Gesetzen ist nur möglich, wenn sie sehr hoch und entsprechend wirkungslos wäre. Heimindividuelle EL-Obergrenzen haben den Nachteil, dass die günstigen Heime dafür bestraft werden, in der Vergangenheit günstig gewesen zu sein und die teuren Heime weiterhin ihre hohen Taxen verlangen können. Aus diesen Gründen wurde die Einführung der EL-Obergrenze auf Verordnungsstufe per 2016 nicht weiterverfolgt. Stattdessen wurde beschlossen, ein Gesetzesprojekt zu initiieren, um auf Gesetzesstufe eine sinnvolle EL-Obergrenze einführen zu können.

6. Anpassung der EL-Obergrenze

An der gesetzlichen Grundlage der Festlegung der EL-Obergrenze in § 2a ELG soll grundsätzlich nichts geändert werden. Die einzige Änderung betrifft ihre Verbindlichkeit. Neu soll der Regierungsrat zwingend eine EL-Obergrenze festlegen müssen und nicht nur können wie bis anhin. Aus der Möglichkeit wird somit eine Verpflichtung. Ansonsten ändert sich an der heutigen Regelung nichts. Die konkrete EL-Obergrenze wird weiterhin in der Verordnung festgelegt werden müssen.

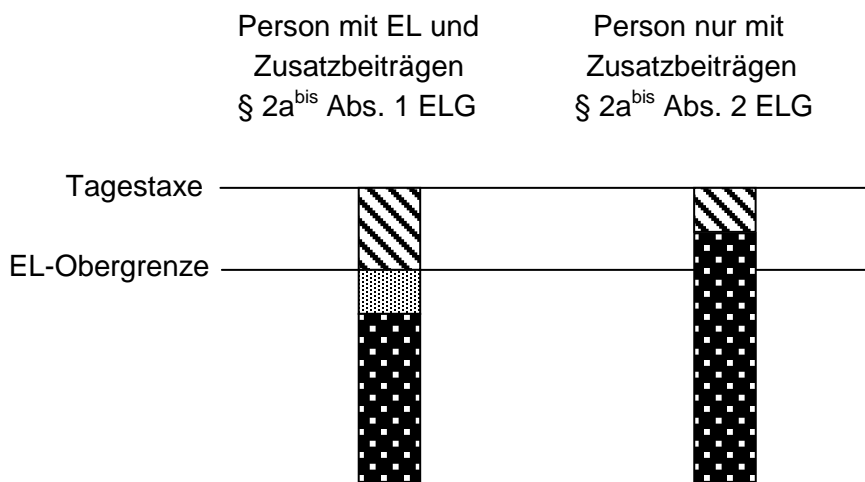
7. Neue Zusatzbeiträge

Die oben beschriebene Problematik bei der Festlegung der EL-Obergrenze (siehe Ziffer 5) ergibt sich nicht, wenn gesetzlich geregelt wird, dass die jeweilige Niederlassungsgemeinde die Finanzierungslücke für ihre Einwohner übernehmen muss, welche entsteht, wenn die effektiven Tagestaxen höher liegen als die EL-Obergrenze. Um diese Finanzierungslücken zu decken,

¹ www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/4358/lang:deu/category:28

werden daher im neuen § 2a^{bis} ELG Zusatzbeiträge eingeführt. Die Grundlage zur Ermittlung der Zusatzbeiträge bildet die EL-Berechnung. Darin wird für jede antragstellende Person zur Ermittlung ihres EL-Anspruchs eine auf ein Jahr bezogene Einnahmen-/Ausgabenrechnung erstellt. Eine durch die EL-Obergrenze drohende Sozialhilfeabhängigkeit der Pflegeheimbewohner, wird durch diese Zusatzbeiträge somit verhindert.

Zusatzbeiträge werden einerseits an Personen ausgerichtet, welche auch weiterhin EL erhalten (neuer § 2a^{bis} Abs. 1 ELG) und andererseits an Personen, welche wegen der EL-Obergrenze zwar keine EL mehr erhalten, jedoch ohne EL-Obergrenze eine solche erhalten hätten (neuer § 2a^{bis} Abs. 2 ELG). Schematisch vereinfacht, stellt sich die Situation neu wie folgt dar:



Legende:

Zusatzbeitrag

EL

Anrechenbare Einnahmen abzüglich anderen, anerkannten Ausgaben

Zuständig für die Zusatzbeiträge für diejenigen AHV-Rentner, welche vor dem AHV-Alter noch keine EL bezogen haben (siehe Ziffer 1) sind die Einwohnergemeinden (neuer § 2a^{ter} Abs. 1 ELG). Entscheidend dabei ist, dass jede Gemeinde die Zusatzbeiträge für diejenigen Personen trägt, welche vor dem Heimeintritt die Niederlassung in ihrer Gemeinde hatten (neuer § 2a^{ter} Abs. 2 ELG). Der Kanton bezahlt die Zusatzbeiträge an diejenigen Personen, welche vor dem AHV-Alter als IV-Rentner bereits EL bezogen haben (neuer § 2a^{ter} Abs. 3 ELG).

Auf den ersten Blick scheint diese Regelung keine Kosteneinsparung zu bringen, weil die EL-Kosten lediglich im Umfang der neuen Zusatzbeiträge sinken. Mittelfristig ist jedoch mit grossen Kosteneinsparungen zu rechnen (siehe Ziffer 14). Dies einerseits, weil mit diesem neuen Finanzierungssystem die fiskalische Äquivalenz auf der Ebene der einzelnen Gemeinde hergestellt wird und somit für jede Gemeinde der Anreiz stark ansteigt, die finanzielle Steuerung der eigenen Heime wahrzunehmen. Andererseits werden die Gemeinden für ihre Einwohner in externen Heimen nicht die vollständige Finanzierungslücke unbesehen übernehmen müssen. Vielmehr kann jede Gemeinde per Reglement die Zusatzbeiträge für Personen begrenzen, die in einem Pflegeheim leben, mit dem sie keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat (neuer § 2a^{quater} Abs. 1 Bst. a ELG). Mit dieser Reglementsregelung wird dem in der Charta von Muttenz verankerten Grundsatz der Variabilität Rechnung getragen.

Voraussetzung für diese Begrenzung ist allerdings, dass jedem Einwohner, welcher aufgrund seines individuellen Pflegebedarfs ein Platz in einem Heim braucht, auch innert zumutbarer

Frist ein Platz in seiner Region angeboten werden kann. Stellt der individuelle Bedarf besondere Anforderungen an Pflege und Betreuung (Demenz; Psychogeriatric) muss ein geeigneter Platz angeboten werden. Ist dies nicht der Fall, ist die Begrenzung des Zusatzbeitrages auch in einem externen Heim ohne Leistungsvereinbarung unwirksam (neuer § 2a^{quater} Abs. 2 ELG).

Darüber hinaus haben die Gemeinden die Möglichkeit, in ihren Reglementen die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge zu regeln. Dadurch entsteht zwar nicht sofort, jedoch nachgelagert, eine Nettoentlastung der Gemeinden (neuer § 2a^{quater} Abs. 1 Bst. b ELG).

Damit der Kanton für die Personen in seinem Zuständigkeitsbereich keine separate Regelungen treffen muss, übernimmt der Kanton die kommunalen Regelungen der jeweiligen Niederlassungsgemeinde dieser Personen. Dadurch wird die Gleichbehandlung von Pflegeheimbewohnern gewahrt, welche vor ihrem AHV-Alter bereits EL bezogen haben und solchen, welche vor ihrem AHV-Alter noch keine EL bezogen haben sowie der administrative Aufwand für den Kanton in Grenzen gehalten (neuer § 2a^{quater} Abs. 3 ELG).

8. Abgrenzung der Zusatzbeiträge zu den Gemeindebeiträgen gemäss § 38 GeBPA

In § 38 GeBPA ist heute festgelegt, dass die Gemeinden ihren Einwohnern Gemeindebeiträge leisten müssen, sofern deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen zur Deckung der Heimkosten nicht ausreicht. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn es gemäss Bundes-ELG zu einer EL-Kürzung infolge einer Schenkung gekommen ist.

An den bisherigen Gemeindebeiträgen wird grundsätzlich nichts geändert. Die einzige Anpassung von § 38 GeBPA betrifft den Umstand, dass neu auch die Zusatzbeiträge zur Heimfinanzierung dienen. Die Gemeindebeiträge kommen erst dann zum Tragen, wenn Einkommen, Barvermögen, Ergänzungsleistungen sowie neu Zusatzbeiträge nicht ausreichen, um den Heimaufenthalt finanzieren zu können.

9. Zusammenhang zwischen EL-Obergrenze und Pflegeheimtarife

Gemäss Bundesgesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich bei der EL-Obergrenze nicht um eine Tarifobergrenze. Die Pflegeheimtarife können über dieser EL-Obergrenze liegen. In diesem Fall ist dieser Teil der Pflegeheimtarife nicht durch die EL, sondern allenfalls durch die Zusatzbeiträge (siehe Ziffer 7) gedeckt.

Bei der späteren Festlegung der EL-Obergrenze in der Verordnung gemäss dem vorliegenden Konzept geht es nicht darum, die aus Optik der Kostenrechnung „richtige“ Höhe der Tagestaxen festzulegen, sondern lediglich darum zu bestimmen, welcher Beitrag (d.h. derjenige unterhalb der EL-Obergrenze) von den Gemeinden solidarisch über die EL getragen wird und welcher Beitrag (d.h. derjenige oberhalb der EL-Obergrenze) über die Zusatzbeiträge von den Niederlassungsgemeinden selbst getragen wird.

10. Verfahrensablauf

Die Gemeinden werden keine Zusatzabklärungen betreffend den anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben machen müssen, sondern sie werden die Finanzierungslücke von der SVA anhand der EL-Verfügung mitgeteilt bekommen (neuer § 6 Abs. 3 ELG). Die Gemeinde muss lediglich prüfen, ob die gesamte Finanzierungslücke bezahlt wird oder ob es zu

einer Kürzung des Zusatzbeitrags kommt. Letzteres ist dann der Fall, wenn der APH-Bewohner in einem Heim lebt, welches teurer ist als das eigene Heim mit einer Leistungsvereinbarung. Mit dieser Regelung wird der administrative Aufwand möglichst klein gehalten.

Der Verfahrensablauf sieht wie folgt aus:

1. Die pflegebedürftige Person lässt sich vor dem Heimeintritt von ihrer Wohngemeinde oder allenfalls von einer gemeinsamen Beratungsstelle der Pflegeheimregion beraten. Die Gemeinde teilt der Person mit, welche maximale Heimtaxe mittels EL und Zusatzbeitrag gedeckt ist.
2. Die Person tritt ins Pflegeheim ein.
3. Die Person stellt bei der SVA ein Gesuch auf EL und legt die notwendigen Unterlagen bei. Auf dem Gesuch der SVA kann die Person ankreuzen, ob sie auch ein Gesuch auf Zusatzbeiträge stellt.
4. Die SVA berechnet die EL (neu unter Berücksichtigung der EL-Obergrenze) und verfügt den Leistungsanspruch. Gleichzeitig erhält die Niederlassungsgemeinde von der SVA die Angaben zur Höhe der Finanzierungslücke, anhand welcher die Zusatzbeiträge ausgerichtet werden können. Die SVA teilt der Niederlassungsgemeinde zudem mit, ob ein Gesuch auf Zusatzbeiträge gestellt wurde.
5. Besteht ein solches Gesuch und ist eine Finanzierungslücke nachgewiesen, verfügt die Gemeinde den Zusatzbeitrag. Allenfalls wird dieser Zusatzbeitrag begrenzt (siehe Ziffer 7).
6. Die SVA überweist den monatlichen EL-Anspruch und die Gemeinde den monatlichen Zusatzbeitrag an die Person.

Wenn zwischen der EL-Anmeldung und der Auszahlung der EL sowie allenfalls des Zusatzbeitrags eine zeitliche Lücke entsteht, muss entweder die Person die Kosten selbst finanzieren oder die Gemeinde eine Überbrückung leisten. Dies ist jedoch bereits heute in Bezug auf die EL der Fall.

11. Verteilung der Kompensationsleistung nach der Alterslast

Der Aufgabenbereich Alter ist schon heute ein gewichtiger Kostenblock in den Gemeinden und wird durch diese Regelung zusätzlich an Gewicht gewinnen. Die Alterslasten sind nicht gleichmässig unter den Gemeinden verteilt. Dies betrifft zum einen den Anteil der Hochbetagten an der Gesamtbevölkerung und zum anderen den Anteil der Hochbetagten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil an hochbetagten Einwohnern und/oder einem überdurchschnittlichen Anteil Hochbetagter in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen tragen eine höhere Alterslast als Gemeinden, in welchen dies nicht der Fall ist. Diese beiden Kriterien können von den Gemeinden nicht beeinflusst werden. Sinnvoll und gerecht ist daher die Verteilung der aus der EL-Neuaufteilung resultierenden Kompensationsleistung von 14,3 Mio. Franken auf die einzelnen Gemeinden nicht nach der Einwohnerzahl (siehe Ziffer 1), sondern nach der Alterslast (geänderter § 15c Abs. 3 FAG). Die Gewichtung wird in der Verordnung festgelegt.

12. Voraussichtlicher Verordnungsinhalt

In der Ergänzungsleistungsverordnung (ELV) resp. der Finanzausgleichsverordnung (FAV) müssen v.a. folgende Punkte detailliert geregelt werden:

a. Festlegung der konkreten EL-Obergrenze (ELV)

Bei der Festlegung der EL-Obergrenze spielt folgender Mechanismus: Je tiefer die EL-Obergrenze angesetzt wird, desto geringer ist die solidarisch finanzierte EL und desto höher die gemeindeindividuellen Zusatzbeiträge und somit desto höher ist der Steuerungseffekt für die Gemeinden. Eine tiefe EL-Obergrenze hat zwar keinen Einfluss auf die rechtliche, hingegen auf die faktische Wahlfreiheit der Pflegeheimbewohner. Je nach Ausgestaltung der Gemeinderegelemente würde den pflegebedürftigen Einwohnern nur noch der Pflegeheimaufenthalt in einem Heim mit gleich hohen oder tieferen Tarifen wie im eigenen Heim finanziert.

Der Regierungsrat wird sich bei der Festlegung der EL-Obergrenze mit den Gemeinden absprechen. In der Verordnung wird auch festgelegt, ob es eine einheitliche EL-Obergrenze wie beispielsweise in den Kantonen Aargau (160 Franken pro Tag) oder Solothurn (173 Franken pro Tag) gibt, oder ob eine abgestufte EL-Obergrenze wie im Kanton Basel-Stadt zur Anwendung kommt (185 Franken pro Tag plus Zuschläge beispielsweise für Personen auf der Demenzabteilung oder in der Psychogeriatric). Für eine einheitliche EL-Obergrenze spricht der tiefere administrative Aufwand sowie die Vermeidung von Abgrenzungsproblemen (man muss sich dann die Frage nicht stellen, ab welcher Demenzstufe ein Zuschlag gerechtfertigt ist). Demgegenüber spricht für eine abgestufte EL-Obergrenze eine gerechtere Kostenverteilung unter den Gemeinden, weil dann diese Zusatzkosten nicht via Zusatzbeiträge von der jeweiligen Gemeinde, sondern über die EL von allen Gemeinden solidarisch bezahlt würden. Auf den Pflegeheimbewohner hat diese Frage jedoch keinen Einfluss, weil die bedarfsgerechte Unterbringung von der Niederlassungsgemeinde sichergestellt werden muss.

b. Konkretisierung des Verfahrensablaufs (ELV)

Der Verfahrensablauf ist in Ziffer 10 dargestellt und muss in der Verordnung geregelt werden. Vorgesehen ist u.a., dass der Antragssteller der SVA nur ein Gesuch für die EL und die Zusatzbeiträge einreichen muss und die SVA der entsprechenden Gemeinde mitteilt, dass auch ein Gesuch um die Ausrichtung der Zusatzbeiträge gestellt wurde.

c. Konkretisierung der einzelnen Komponenten der Berechnung der Alterslast (FAV)

Die Gewichtung der einzelnen Altersklassen sowie den Einkommens- und Vermögensgrenzwert für die Bestimmung der wirtschaftlichen Verhältnisse für die Berechnung der Kompensationsleistung muss ebenfalls in der Verordnung festgelegt werden.

C. Übergangsregelung und Inkrafttreten

Die Gemeinden legen in ihren Reglementen die Übergangsregelungen für Personen fest, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung bereits in einem Pflegeheim wohnen. Die Gemeinden können beispielsweise vorsehen, dass die bisherigen Pflegeheimbewohner Zusatzbeiträge in voller Höhe der Finanzierungslücke erhalten. Somit müssen sich die bisherigen Pflegeheimbewohner keine Gedanken über einen möglichen Umzug machen, auch wenn sie in einem teuren, externen Heim leben (neuer § 2a^{quater} Abs. 1 Bst. c ELG).

Vorgesehen ist, dass die Gesetzesänderung per Ende 2016 beschlossen und auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten wird. Dieses Zwischenjahr brauchen die Gemeinden, um ihre Altersreglemente zu erstellen und die Verhandlungen mit den Pflegeheimen zu führen.

D. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden

13. Administrativer Aufwand

Für den Kanton, welcher die Verwaltungskosten der SVA trägt, entstehen einerseits ein einmaliger Programmieraufwand für die Systemumstellung sowie andererseits wiederkehrende Kosten für die Systemwartung und den Versand der EL-Verfügungen an die Gemeinden. Diese geringfügigen zusätzlichen Kosten können über die bestehenden Budgets finanziert werden. Für die Gemeinden entsteht ein administrativer Zusatzaufwand für die Erstellung der Verfügungen der Zusatzbeiträge. Die Gemeinden sind aber bereits nach geltendem Gesetz (§ 5 Abs.1 Bst. a GeBPA) verpflichtet, ihre Einwohner in Altersfragen zu beraten.

14. Potenzielle Kosteneinsparungen

Wie hoch die mittel- bis langfristige Kosteneinsparung dieser Neuregelung sein wird, lässt sich heute schwer abschätzen. Dies hängt u.a. auch davon ab, wie stark die Gemeinden die Steuerung zukünftig wahrnehmen werden. Eine Grössenordnung ergibt der Vergleich der Tarife der Baselbieter Pflegeheime mit denjenigen anderer Kantone. Gesamtschweizerisch sind die Pflegeheimtarife im Kanton Basel-Landschaft hinter Genf die zweithöchsten und auch im Vergleich mit den Nachbarkantonen sind sie durchschnittlich um 10% bis 15% höher. Innerhalb des Kantons Basel-Landschaft gibt es ebenfalls beachtliche Bandbreiten. So belief sich im Jahr 2015 die Hotellerietaxe für ein Einzelzimmer ohne separaten Bedarf im günstigsten Pflegeheim auf 116 Franken pro Tag und im teuersten Pflegeheim auf 170 Franken pro Tag. Und bei der Betreuungstaxe betrug beispielsweise in der Pflegebedarfsstufe 5 die Bandbreite 46 Franken pro Tag bis 97 Franken pro Tag. Diese Unterschiede hängen teilweise mit den unterschiedlichen Unterstützungen der Trägergemeinden (günstiger Baurechtszins, Investitionsbeiträge) und der unterschiedlichen Abschreibungsmethode, sicherlich aber auch mit der unterschiedlichen Effizienz der Pflegeheime sowie bei der Hotellerie vom unterschiedlichen Standard ab.

Die Kosteneinsparung bei hypothetischen Tarifobergrenzen lässt sich anhand der Daten der SVA relativ exakt berechnen. Weil jedoch nicht alle Tarife auf die EL-Obergrenze sinken werden, müssen Annahmen getroffen werden. In der untenstehenden Tabelle sind die Kosteneinsparungen für ein paar Kombinationen von EL-Obergrenzen und angenommener Kostensenkung dargestellt. Die angenommene prozentuale Kostensenkung bezieht sich dabei jeweils immer auf die Tarife oberhalb der EL-Obergrenze.

Tabelle: Kosteneinsparungspotenzial in Mio. Franken

		Annahme: Kosteneinsparung des Tarifs oberhalb der EL-Obergrenze von ... %		
		33%	50%	67%
EL-Obergrenze von ...	160	9	14	19
	170	8	12	15
	180	6	9	12
	190	5	7	9

Lesebeispiel: Falls es den Gemeinden und den Pflegeheimen gelingen sollte, denjenigen Teil der Tagestaxen, welcher oberhalb der EL-Obergrenze von 180 Franken pro Tag liegt, um 50% zu senken, könnten jährlich rund 9 Mio. Franken eingespart werden.

Die Kostenstrukturen der Pflegeheime können teilweise nicht unmittelbar verbessert werden. Daher werden sich die Kosteneinsparungen nicht kurzfristig sondern mittel- bis langfristig einstellen.

15. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

E. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
der Landschreiber:

Beilagen: Entwurf der Gesetzesänderung (klassisch und synoptisch)

